



Gemeinde Villnachern

Abfallreglement

Genehmigt an der
Einwohnergemeindeversammlung
vom
23. November 2012

gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Inhalt	Seite
<u>A</u>		
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Zweck und Grundsatz	4
2	Geltungsbereich und Definition Siedlungsabfälle	4
3	Organisation und Durchführung	5
4	Unterstützung.....	5
5	Kontrolle.....	5
6	Benutzungspflicht.....	5
7	Öffentliche Abfallkörbe	5
8	Verunreinigung des öffentlichen Bodens.....	6
9	Verbrennen	6
10	Abfallzerkleinerer	6
11	Kompostierung.....	6
<u>B</u>		
<u>Abfahren</u>		
12	Bediente Strassen.....	6
13	Umfang	7
14	Organisation Kehrichtabfuhr	7
15	Bereitstellung	8
16	Container	8
17	Sperrgut	9
18	Grünabfuhr.....	9
19	Papier.....	9
20	Kleider.....	9
<u>C</u>		
<u>Sammelstellen</u>		
a) Kommunale Sammelstellen		
21	Arten	9
22	Altglas	10
23	Steine und Bauschutt.....	10
24	Metalle	10
25	Weissblech.....	10
26	Aluminium	10
27	Altöle	11

Artikel	Inhalt	Seite
	b) Übrige Sammelstellen	
28	Tierkörper.....	11
29	Giftige Abfallstoffe	11
30	Andere Abfälle	12
<u>D</u> Finanzierung		
31	Allgemeines	12
32	Bemessungsgrundlage	13
33	Gebührenbezug	13
34	Tarifanpassung	13
<u>E</u> Schlussbestimmungen		
35	Haftung	14
36	Rechtsschutz	14
37	Vollstreckung	14
38	Strafbestimmung	14
39	Inkrafttreten	15
<u>F</u> Anhang		
	Gebührentarif	16

Ingress

Die Einwohnergemeinde Villnachern erlässt gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 01. Januar 2009 (EG TSG, SAR 390.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG, SAR 390.211) § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement soll eine kostendeckende und verursachergerechte Abfallentsorgung und die Verminderung von Abfällen sowie deren Wiederverwertung, vorab durch getrennte Entsorgung, fördern. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und Beseitigung.
- ² Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Villnachern zur Verfügung.

Art. 2

*Geltungsbereich und
Definition Siedlungsabfall*

- ¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
- ² Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

- ³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebs-spezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie obliegt dem Inhaber nach Massgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3

Organisation

- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
- ³ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Art. 5

Kontrolle

Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

Art. 6

Benutzungspflicht

- ¹ Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- ² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss Art. 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

Art. 7

Öffentliche Abfallkörbe

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Aussichtspunkten, Plätzen Erholungsanlagen und Haltestellen.

- ² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Beseitigung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 8

Verunreinigung öffentlichen Bodens

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten und wird gebüsst (siehe Art. 11 Polizeireglement der Gemeinde Villnachern vom 16. September 2008).

Art. 9

Verbrennen

- ¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- ² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- ³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- ⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

Art. 10

Abfallzerkleinerer

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 11

Kompostierung

Für kompostierbare Abfälle, die nicht eigenkompostiert werden können, besteht eine Grünabfuhr (siehe Art. 18).

B Abfahren

Art. 12

Bediente Strassen

- ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht.
- ² Die Fahrroute des Kehrichtfahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

- ³ Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte.
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt,
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

Art. 13

Umfang

- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind - unter Vorbehalt von Absatz 2 - folgende Abfallarten zu übergeben:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- ² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach Art. 29 und Art. 30;
 - gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht mit Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Mist, Steine;
 - Pneus;
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 14

Organisation

- ¹ Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1 x wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.
- ² Die ordentlichen Abfuhrtage werden im Entsorgungskalender, die Ausnahmen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
- ³ Die Grünabfuhr findet während der Vegetationsperiode (April bis Oktober) wöchentlich, ausserhalb dieser Zeit alle zwei Wochen statt. Die genauen Daten der wöchentlichen Abfuhrtage werden im Entsorgungskalender und auf der Gemeindehomepage mitgeteilt. Ausnahmen sind im amtlichen Publikationsorgan und ebenfalls auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen
- ⁴ Ausfallende Touren werden am nächst möglichen Tag nachgeholt. Diese Daten werden frühzeitig publiziert.

Bereitstellung

Art. 15

- ¹ Die Abfälle sind in Abfallsäcken von 35 ,60 und 110 Litern Inhalt bereitzustellen und mit entsprechenden Gebührenmarken der Gemeinde Villnachern zu versehen.
- ² Presswürfel sind nicht zugelassen.
- ³ Sperrgut, ist in fest verschnürten Bündeln bis zu einer max. Grösse von 100 x 50 x 50 cm bereitzustellen und darf höchstens 25 kg wiegen. Die einzelnen Bündel sind mit einer Sperrgut-Gebührenmarke zu versehen.
- ⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen.
- ⁵ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- ⁶ Das Abfuhrgut darf frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

Container

Art. 16

- ¹ Die mit gültigem Aufkleber versehenen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen diese Säcke zwingend in Normcontainern zur Leerung bereitgestellt werden.
- ² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.
- ³ Sollte festgestellt werden, dass beim Befüllen der Container versucht wird, die Gebührenpflicht zu umgehen, wird dem oder den Hauseigentümern, die solidarisch haften, die Leerung zusätzlich in Rechnung gestellt. (Siehe auch Strafbestimmungen Abfallreglement Art. 38).

- Sperrgut*
- Art. 17**
- ¹ Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Sperrgut verkleinert werden können (Art. 15 Abs. 3) dürfen nicht der regulären Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie müssen an einer im Abfuhrplan bezeichneten Stelle deponiert werden.
 - ² Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.
- Grünabfuhr*
- Art. 18**
- ¹ Die Beschaffung eines genormten Grüngutcontainers ist Sache der Haushalte oder Firmen.
 - ² Gebündeltes Schnittgut kann neben dem Behälter in Bündeln von max. 1.5 m Länge und einem Gewicht von max. 25 kg/Bund bereitgestellt werden.
Solche Bündel sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- Papier*
- Art. 19**
- ¹ Alle Papiermaterialien werden 5 x jährlich separat gesammelt. Papier und Karton müssen getrennt bereitgestellt werden.
 - ² Es werden keine mit Papier gefüllten Säcke oder Schachteln mitgenommen.
- Kleider*
- Art. 20**
- Gut erhaltene Kleider sollen im speziellen Container der Gemeindesammelstelle entsorgt werden.

C Sammelstellen

a) kommunale Sammelstellen

- Arten*
- Art. 21**
- ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
 - Altglas;
 - Weissblech / Aluminium / Metalle;
 - Altöle;
 - Kleider;
 - Kaffeekapseln aus Aluminium
 - ² Die Standorte der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt und bekannt gegeben.
 - ³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

- Art. 22**
- Altglas*
- ¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.
 - ² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.
 - ³ Behälter aus Altglas (Flaschen usw.) dürfen nur im entleerten Zustand in den Containern deponiert werden.
- Art. 23**
- Steine und Bauschutt*
- Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik und nicht brennbarem Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. müssen bei einer im Entsorgungskalender bezeichneten Stelle deponiert werden.
- Art. 24**
- Metalle*
- ¹ Alle rein metallischen Gegenstände bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg/Stück können an den beiden Sammeltagen, die im Entsorgungskalender publiziert werden, bei der Kläranlage entsorgt werden. Anlieferung und Abladen ist Sache des Lieferanten.
 - ² Metalle dürfen nicht der regulären Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.
 - ³ Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sie dürfen keinesfalls an Metallsammelstellen der Gemeinde deponiert werden.
- Art. 25**
- Weissblech*
- ¹ Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
 - ² Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.
- Art. 26**
- Aluminium*
- ¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckeln usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in einen speziellen Container zu geben.
 - ² Aluminiumbeschichtete Verpackungen (z.B. Tetrapack usw.) werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

Altöle

Art. 27

- ¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind an zwei Sammeltagen getrennt nach Motorenöl und Speiseöl in den dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.
- ² Die Sammeltage und die Sammelorte werden im Entsorgungskalender bekanntgegeben.
- ³ Die Entsorgung grösserer Mengen aus Gewerbe und Industrie obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

b) übrige Sammelstellen

Art. 28

Tierkörper

- ¹ Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bestimmten Kadaversammelstelle abzuliefern.
- ² Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.
- ³ Die Entsorgung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 40 kg ist kostenlos. Die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern über 40 kg werden den Tierhaltern weiter verrechnet. Die Kosten für die Abfuhr ab Hof werden vollumfänglich den Tierhaltern auferlegt.

Art. 29

Giftige Abfallstoffe

- ¹ Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer, Batterien, Akkumulatoren usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, welche Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder sie müssen gemäss Entsorgungskalender einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden. Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen.
- ² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. bei Wohnungs- oder Hausräumungen).

- 3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

Art. 30

Andere Abfälle

- 1 Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Art. 29 Abs. 1 gleichgestellt.
- 2 Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen), Haushaltsgeräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.
- 3 Der Umgang mit Kühlgeräten erfolgt nach Art. 24 Abs. 3 dieses Reglements.

D Finanzierung

Art. 31

Allgemeines

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie deren Amortisation zu 100 % decken.
- 2 Die Benützung von Kehr- und Sperrgutabfuhrungen ist gebührenpflichtig. Für Spezialsammlungen sowie die kommunalen Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde.
- 4 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung - wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheider-Leerungen sowie Sonderabfallentsorgung - tragen in der Regel ebenfalls die Abfallinhaber.

- Bemessungsgrundlagen*
- Art. 32**
- ¹ Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack (je nach Volumen) oder pro Container, bei Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.
 - ² Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren entweder über Einzelvignetten oder Jahres- bzw. Halbjahresvignetten (Mai – Oktober) erhoben.
 - ³ Gebühren für die Halbjahresvignetten errechnen sich aus dem Anteil der Grüngutmengen des zweiten, des dritten und eines Drittels des vierten Quartals bezogen auf die Jahresmenge.
 - ⁴ Die Basis der Gebühren für die Halbjahresvignette ist im Anhang deklariert.
- Gebührenbezug*
- Art. 33**
- ¹ Der Gebührenbezug erfolgt für Kehrrichtsäcke und Sperrgut mittels gemeindeeigenen, verschieden farbigen Kehrrichtmarken, für Graukehrrichtcontainer mittels Containerplomben.
 - ² Der Bezug der Gebühren bei Grüngut erfolgt mittels gemeindeeigenen, dem Volumen entsprechenden, verschieden farbigen Einzelmarken oder Jahres- bzw. Halbjahresvignetten.
 - ³ Gebührenmarken, Plomben und Vignetten für Kehrricht und Grüngut können bei einer von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.
- Tarifanpassung*
- Art. 34**
- ¹ Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Einhaltung Art. 31 Abs. 1 periodisch anzupassen.
 - ² Die Berechnung der Gebühren für Grüngut erfolgt isoliert und basiert auf den effektiven Kosten für Abfuhr und Entsorgung und den effektiven Erträgen aus den Verkäufen von Marken und Vignetten.
 - ³ In den Gebühren für Kehrricht sind die Kosten für den Betrieb der Sammelstelle sowie die Abfuhr von Glas, Metallen, Papier und weiteren Abfallarten, deren Entsorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht kostenpflichtig sind, berücksichtigt.

- 4 Eine Gebührenanpassung erfolgt, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.
- 5 Die Gemeindeverwaltung führt einen Finanzplan für den Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung, der die zukünftigen Mengen, die Kosten und die daraus resultierenden Tarife prognostiziert.
- 6 Der Gemeinderat ist zudem befugt, bei Bedarf die Gebührenmarken für Kehricht durch gemeindeeigene Abfallsäcke zu ersetzen

E Schlussbestimmungen

<i>Haftung</i>	<p>Art. 35</p> <p>Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden am Abfuhrfahrzeug oder an der Kehrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
<i>Rechtsschutz</i>	<p>Art. 36</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.</p>
<i>Vollstreckung</i>	<p>Art. 37</p> <p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200).</p>
<i>Strafbestimmungen</i>	<p>Art. 38</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). 2 Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und der EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Inkrafttreten

Art. 39

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 1999, beschlossen am 26. November 1998, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

5213 Villnachern, 14. Dezember 2018

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Roland König

Benjamin Plüss

*Genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. November 2012;
Inkrafttreten am 01. Januar 2013*

F Anhang

Gebührentarif
(Stand 01.01.2019)

		a) Hauskehricht	
<i>Kehrichtgebühren (Marken)</i>	•	17 Liter	½ x 35-Liter-Marke
	•	35 Liter	CHF 2.00
	•	60 Liter	CHF 3.50
	•	110 Liter	3 x 35-Liter-Marken
<i>Containerplomben</i>	•	Containerplomben (660 Liter Normcontainer)	CHF 40.00
<i>Provision Volg</i>	•	Provision für Verkauf Marken	4 %
		b) Grüngut	
<i>Marken</i>	•	60 Liter	CHF 3.00
	•	120 Liter	CHF 6.00
	•	240 Liter	CHF 12.00
	•	360 Liter	CHF 18.00
	•	660 Liter	CHF 32.00
<i>Jahresvignette</i>	•	60 Liter	CHF 60.00
	•	120 Liter	CHF 120.00
	•	240 Liter	CHF 240.00
	•	360 Liter	CHF 360.00
	•	660 Liter	CHF 660.00
<i>Halbjahresvignette*</i> <i>(Mai – Oktober)</i>	•	60 Liter	CHF 46.00
	•	120 Liter	CHF 82.00
	•	240 Liter	CHF 184.00
	•	360 Liter	CHF 276.00
	•	660 Liter	CHF 493.00

* Basis für Halbjahresvignette
sind 75% der Jahresvignette

Geändert am 15. Oktober 2018 mit Beschluss des Gemeinderats; Inkrafttreten am 01. Januar 2019.

